

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Silke Gajek, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Tätigkeitsumfänge in der vertragsärztlichen Versorgung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Mit dem am 01.01.2007 in Kraft getretenen Vertragsarztrechtsänderungsgesetz wurde § 95 SBG V geändert und die Möglichkeit eingeführt, auch Zulassungen mit hälftigen Versorgungsaufträgen (sogenannte Teilzulassung) zu erteilen bzw. bei bestehenden Zulassungen das hälftige Ruhen oder den hälftigen Entzug einer hauptberuflichen Tätigkeit vorzunehmen.

Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/9329) geht hervor, dass sowohl innerhalb der Arztgruppen als auch zwischen den Bundesländern große Unterschiede hinsichtlich der Zahl der abgerechneten Fälle bestehen.

1. In wie vielen Fällen wurden in Mecklenburg-Vorpommern (absolut und prozentual, aufgeschlüsselt nach den Arztgruppen Haus-, Kinder-, Augen-, Frauen-, HNO-Ärztinnen und HNO-Ärzte, Orthopädinnen und Orthopäden, Nervenärztinnen und Nervenärzten/Psychiaterinnen und Psychiatern, Radiologinnen und Radiologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) sogenannte Teilzulassungen erteilt?

Nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes sind in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 38 Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten in den der Bedarfsplanung unterfallenden Fachgebieten mit einem hälftigen Versorgungsauftrag zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen.

Unterteilt nach Fachgruppen stellt sich dies wie folgt dar:

<u>Anzahl</u>	<u>Anteil in %</u>
6 Allgemeinmediziner/Allgemeinmedizinerinnen	15,8
2 Augenärzte/Augenärztinnen	5,3
3 Chirurgen/Chirurginnen	7,9
4 Gynäkologen/Gynäkologinnen	10,5
3 fachärztliche Internisten/Internistinnen	7,9
2 Orthopäden/Orthopädinnen	5,3
2 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-psychotherapeutinnen	5,3
16 Psychologische Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen	<u>42,0</u>
	100,0

Darüber hinaus bestehen noch Zulassungen mit hälftigem Versorgungsauftrag in den nicht der Bedarfsplanung unterfallenden Fachgebieten Pathologie, Nuklearmedizin und Labormedizin.

2. In wie vielen Fällen (aufgeschlüsselt nach o. g. Arztgruppen) wurde in der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern seit Inkrafttreten des im Vertragsarztrechtsänderungsgesetz veränderten § 95 SGB V der Antrag gestellt, Zulassungen hälftig ruhen zu lassen oder zu entziehen?
In wie vielen Fällen wurde diesen Anträgen gefolgt?
3. Wie groß ist landesweit der Anteil an Vertragsärztinnen und Vertragsärzten mit voller Zulassung (aufgeschlüsselt nach Kreistypen der Bedarfsplanung und darin nach o. g. Arztgruppen), die in der Versorgung von GKV-Patientinnen und GKV-Patienten
 - a) weniger als 25 % der durchschnittlichen Fallzahlen,
 - b) zwischen 25 und 50 % der durchschnittlichen Fallzahlen,
 - c) zwischen 50 und 75 % der durchschnittlichen Fallzahlen abrechnen?
4. Wie groß ist landesweit der Anteil an Vertragsärztinnen und Vertragsärzten mit voller Zulassung (aufgeschlüsselt nach Kreistypen der Bedarfsplanung und darin nach o. g. Arztgruppen), die in der Versorgung von GKV-Patientinnen und GKV-Patienten
 - a) zwischen 75 und 100 % der durchschnittlichen Fallzahlen,
 - b) zwischen 100 und 125 % der durchschnittlichen Fallzahlen,
 - c) mehr als 125 % der durchschnittlichen Fallzahlen abrechnen?
5. Wie groß sind die unter Frage 3 erfragten Anteile bei einer Aufschlüsselung nach
 - a) Arztgruppe und darin Geschlecht,
 - b) Arztgruppe und darin Altersgruppen (bis 34, 35 - 44, 45 - 54, 55 - 59, 60 - 64, 65 Jahre und älter)?
6. Welche Gründe sind aus Sicht der Landesregierung für die sehr große Bandbreite der von Ärztinnen und Ärzten abgerechneten Fallzahlen ausschlaggebend?

7. Wie groß ist bezogen auf den Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (aufgeschlüsselt nach Kreistypen der Bedarfsplanung) der Anteil an Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit voller Zulassung, die in der Versorgung von GKV-Patientinnen und GKV-Patienten
 - a) weniger als acht Therapiestunden,
 - b) mehr als acht und weniger als 16 Stunden,
 - c) mehr als 16 und weniger als 24 Stunden abrechnen?

8. Wie groß ist bezogen auf den Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (aufgeschlüsselt nach Kreistypen der Bedarfsplanung) der Anteil an Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit voller Zulassung, die in der Versorgung von GKV-Patientinnen und GKV-Patienten 24 Therapiestunden und mehr abrechnen?

Die Fragen 2 bis 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine aufbereiteten Daten vor.

9. Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen überdurchschnittlichen Wartezeiten von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung und nicht vollständig wahrgenommenen Versorgungsaufträgen?
 - a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 9, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die im Bereich einiger Länder der Bundesrepublik Deutschland diskutierte Problematik eines Zusammenhangs zwischen langen Wartezeiten von Versicherten und einer durch nicht vollständig wahrgenommene Versorgungsaufträge verursachten unterdurchschnittlichen oder unzureichenden Tätigkeit der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte trifft für Mecklenburg-Vorpommern schon deshalb nicht zu, weil die Fallzahlen der Ärztinnen und Ärzte in Mecklenburg-Vorpommern in den meisten Arztgruppen über dem Bundesdurchschnitt liegen.